

Für die vom Kunden im Rahmen der Grundversorgung bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der Überlandwerk Krumbach GmbH (ÜWK) ein Stromentgelt entsprechend Preisblatt. Eine tabellarische Übersicht über die Zusammensetzung der Grundversorgungspreise finden Sie unter uewk.de im Bereich Strom unter Grundversorgung oder erhalten Sie auf Nachfrage bei unserem Kundenservice.

1. Schwachlastzeiten/Niedertarif

Während der Schwachlastzeiten wird für den Kunden der Niedertarif abgerechnet, wenn die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind. Die Schwachlastzeiten legt der für den Kunden örtlich zuständige Netzbetreiber fest. Dieser legt auch die insoweit technisch notwendigen Voraussetzungen fest. Beides kann der Kunde bei seinem örtlich zuständigen Netzbetreiber erfragen. Für die Festlegung bzw. Änderung der Zeiten bzw. Voraussetzungen ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

2. Steuerbar – Altanlagen

Bestandsanlagen sind unverändert weiter betriebene Nachtstromspeicherheizungen, Wärmepumpen und andere steuer- oder unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, sofern für diese Anlagen bereits vor dem 1. Januar 2024 reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gewährt wurden und für die der Kunde nicht von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat. Unter die Regelung der Bestandsanlagen zählen auch Neuanlagen mit einer Netzanschlussleistung bis 4,2 kW. Der Energiebezug dieser Anlagen darf vom für den Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zeitweise unterbrochen werden. Für die Festlegung bzw. Änderung der Zeiten bzw. Voraussetzungen ist ausschließlich der für den Kunden zuständige örtliche Netzbetreiber verantwortlich. Die für den Kunden geltenden Sperr-/Freigabezeiten sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen kann der Kunde bei seinem örtlich zuständigen Netzbetreiber erfragen. Während der genannten Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

3. Steuerbar – Neuanlagen nach § 14a EnWG

Neuanlagen sind ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW. Dazu gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung sowie Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).

4. Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG

Die im Preisblatt ausgewiesenen Preise „Steuerbar – Altanlagen“ enthalten bereits die reduzierten Netzentgelte. Sofern diese Bestandsanlagen nach dem 1. Januar 2024 verändert betrieben werden oder der Kunde von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat, gelten ab diesem Zeitpunkt die im Preisblatt ausgewiesenen Preise „Steuerbar – Neuanlagen nach § 14a EnWG“. Sofern Vereinbarungen zur netzorientierten Steuerung ab dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden, wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen entsprechend in der Abrechnung berücksichtigt.

1. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- 1.1 Die ÜWK wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten oder Aggregators zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.

2. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Abrechnungsinformationen

- 2.1 Die ÜWK rechnet den Energieverbrauch einmal jährlich ab. Abweichend davon bietet die ÜWK dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei denjenigen Abrechnungen, die für die von der ÜWK gewählten Zeitabschnitte erstellt werden, wird die ÜWK kein Entgelt in Rechnung stellen. Sofern der Kunde einen vom durch die ÜWK gewählten Abrechnungsturnus abweichenden Abrechnungsturnus gemäß Ziff. 2.1 Satz 2 wünscht, hat der Kunde dies der ÜWK mitzuteilen. Die Parteien schließen hierüber dann eine separate Vereinbarung, in der der gewünschte Turnus sowie die Kosten für die zusätzlichen Abrechnungen festgelegt werden.
- 2.2 Für ungenaue oder verspätete Rechnungen haftet die ÜWK nach Maßgabe der Ziffer 6.
- 2.3 Der Kunde erhält auf Wunsch einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in der Rechnung des Kunden zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst.
- 2.4 Auf die Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG zu den Informationszeiträumen sowie der Art und Weise der Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wird hingewiesen.
- 2.5 Der Kunde kann die elektronische Übermittlung aller Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wählen, indem er das ÜWK-Kundenkonto nutzt und/oder der vertraglichen Nutzung seiner E-Mail-Adresse zustimmt (z. B. durch Angabe der E-Mail-Adresse im Auftrag oder durch spätere Erklärung gegenüber der ÜWK). Wählt der Kunde die elektronische Übermittlung, ist die parallele Übermittlung in Papierform ausgeschlossen; das Recht aus Ziffer 2.6 bleibt hiervon unberührt.
- 2.6 Der Kunde hat das Recht, einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er sich im Übrigen für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 2.5 entschieden hat.
- 2.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der ÜWK angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung.

3. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bar- bzw. Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten; die Zahlung per Lastschrift setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus.

4. Zahlungsverzug

- 4.1 Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann die ÜWK für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten für eine Mahnung pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass die ÜWK ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, der ÜWK nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 Euro in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten.
- 4.2 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle von Verzug (z. B. aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung oder Wiederherstellung der Versorgung im Sinne von § 19 StromGVV) oder bei einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten bleibt vorbehalten.

5. Preisanpassungen

Preisänderungen können auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und

Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Haftung/Hinweis auf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

- 6.1 Im Fall der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, einschließlich Störungen des Netz- bzw. Messstellenbetriebs ist die ÜWK von ihrer Leistungspflicht befreit. Gegebenenfalls können Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2 Im Übrigen haftet die ÜWK vorbehaltlich der Ziffer 6.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ÜWK beruht. Die ÜWK haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.
- 6.3 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.
- 6.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe oder sonstiger gesetzlicher Vertreter der ÜWK sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ÜWK einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
7. Unsere Unternehmensdaten als Ihr Grundversorger: Überlandwerk Krumbach GmbH, Bahnhofstraße 4, 86381 Krumbach
Handelsregister: HRB 4017, Amtsgericht Memmingen
8. Datenschutz: Die Datenschutzinformation der ÜWK in der gültigen Fassung finden Sie unter uewk.de/datenschutz.
9. Rechte von Verbrauchern (im Sinne des § 13 BGB) im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

ÜWK-Kundenservice: Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie über uewk.de und über unseren Kundenservice. Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) z. B. zur Rechnung, Abrechnungsinformation, zur Energielieferung, zu aktuellen Tarifen, gebündelten Produkten oder Leistungen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Überlandwerk Krumbach GmbH, Bahnhofstr. 4, 86381 Krumbach
T +49(0)8282 901-153, vertrieb@uewk.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser ÜWK-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die ÜWK ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
T +49(0)30-275 724 0-0, F +49(0)30-275 724 0-69, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Digitales, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, 53105 Bonn, T +49(0)228 14 15 16, F +49(0)228 14 88 72, www.bundesnetzagentur.de/vpe, verbraucherservice-energie@bnetza.de